



Alti Bäbeli Clique 1947

Santihans

Statuten

Art. 1

Name und Zweck

Unter dem Namen «Alti Bäbeli Clique St. Johann» wurde im Jahre 1947 eine Gruppe aktiver Fasnächtler gegründet. Die Wagenclique ABC bezweckt die Pflege baslerisch, fasnächtlicher Tradition und die Pflege der Kameradschaft.

Art. 2

Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen

Die Clique besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Mitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und gewillt ist ein kollegiales Verhältnis zu den anderen Mitgliedern zu unterhalten. In ausserordentlichen Fällen können Vorstand und Aktivmitglieder auch weitere Personen temporär zu einem oder mehreren Gastvereinsjahren aufnehmen. Die Aufnahme wird vom Vorstand und den Mitgliedern beschlossen. Für die Aufnahme, welche an einer Mitgliederversammlung oder an der GV vorgenommen werden kann, sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Als Aktivmitglieder werden nur Personen männlichen Geschlechts aufgenommen, sie sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt

werden. Eine Ausnahme bildet der Posten des Obmannes, der nur durch ein Aktivmitglied, welches an der Fasnacht teilnimmt, besetzt werden kann. Sujetsitzungen sind Angelegenheit des Vorstandes und der Aktivmitglieder. Auf was stets hohen Wert gelegt wird ist der gesprochene Dialekt. Dieser sollte einen Regionalen, also einen Baseltädtischen oder Basellandschaftlichen Akzent aufweisen.

Art. 3

Austritt und Mitgliedschaftswechsel

Die schriftliche Austrittserklärung steht jedem Mitglied auf Ende des Vereinsjahres frei. Wechsel der Mitgliedschaft (von Passiv zu Aktiv oder umgekehrt) kann jederzeit vorgenommen werden. Einbezahlte Geldbeträge verfallen der Clique.

Art. 4

Ausschluss

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen in Rückstand sind, oder die Interessen der Clique schädigen, können an einer GV oder Mitgliederversammlungen für die Basler Fasnacht und/ oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt bei mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Von der ABC ausgeschlossene Mitglieder haften in allen Fällen für ihre finanziellen Verpflichtungen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 5

Verpflichtung und Beiträge

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Fasnacht sowie an allen Cliques-Anlässen obligatorisch. Ausnahmen gelten bei Krankheit oder in begründeten ausserordentlichen Fällen. Für die Cliques-Anlässe erfolgen die Einladungen schriftlich per Brief auf Papier oder digital als Mail. Auch ein Vereins/Cliqueschat auf einem beliebigen sozialen Medium wird als verbindliche Kommunikation anerkannt. An- und Abmeldungen erfolgen selbstständig durch das Aktivmitglied digital an das Anlassorganisierende Mitglied, es muss nicht explizit darauf hingewiesen werden. Der Jahresbeitrag der Passiv- und Aktivmitglieder wird von der jeweiligen GV festgesetzt.

Art. 6

Die Organe der ABC

sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Die Vorstandssitzungen
- c) Die Aktivversammlungen
- d) Die Vereinsversammlungen

a) *Die Generalversammlung* bildet das oberste Organ der Clique und findet alljährlich ca. 2 Monate nach der Fasnacht statt. Die Mitglieder werden jeweils rechtzeitig vor der

Versammlung unter Angabe der Traktanden benachrichtigt.
Die Geschäfte werden wie folgt erledigt:

1. Protokoll der letzten GV
2. Mutationen
3. Jahresbericht des Obmanns
4. Kassenbericht
5. Inventarbericht
6. Revisorenbericht
7. Dechargé (Entlastung des Vorstandes unter Vorbehalt)
8. Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
9. Festsetzung der Beiträge und Kompetenzsumme des Vorstandes.
10. Anträge
11. Diverses

Anträge zu Händen der GV müssen 7 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

b) *Der Vorstand* setzt sich zusammen aus:

Obmann
Kassier
Aktuar
Materialverwalter

Deren Pflichten und Befugnisse sind:

Der Obmann: Um als Obmann gewählt zu werden zu können, muss das Mitglied schon längere Zeit der Clique angehören. Er führt an den durch ihn festgesetzten Versammlungen den Vorsitz. Er vertritt die Clique Dritten gegenüber.

Der Kassier: Der Kassier besorgt alle Einnahmen und Ausgaben der Clique. Er führt genaue Rechenschaft in den Kassa-Büchern.

Der Aktuar: Derselbe besorgt alle schriftlichen Angelegenheiten der Clique, führt ein genaues Adressverzeichnis aller Mitglieder, sorgt für die An- und Abmeldungen und nimmt von jeder Vorstands- sowie von allen Vereinsversammlungen ein Protokoll auf, das bei der nächsten Versammlung zu verlesen ist. Sollte der Aktuar verhindert sein, delegiert er die Aufgabe des Verfassens eines Protokolls, an ein Aktivmitglied. Er nimmt dieses nach Erstellung zu einem gegebenen Zeitpunkt in Empfang (spätestens aber nach 2 Wochen nach der Versammlung) kontrolliert dieses und legtes ab.

Der Materialverwalter: Derselbe verwaltet das ihm anvertraute Cliquenmaterial.

Die Rechnungsrevisoren: haben alljährlich die Kasse zu revidieren und der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Sie besitzen das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher vorzunehmen. Die Ausgabekompetenz des Vorstandes wird von der alljährlichen GV festgesetzt. Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr für die Dauer eines Jahres gewählt.

Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Obmannes doppelt.

c) *Die Vereinsversammlungen* werden nach Bedarf angesetzt.

Art. 7

Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen der «Alti Bäbeli Clique» bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen der Aktiven
- b) Mitgliederbeiträge der Passiven
- c) Subvention Fasnachts-Comité
- d) Plakettenverkaufsgewinn
- e) Reingewinn von Anlässen und Festbetriebe
- f) Gönnerbeiträge

Diese Einnahmen werden zur Deckung der Unkosten, welche der Clique durch die Fasnacht entstehen, verwendet.

Der Kassier ist verpflichtet das Vereinsvermögen unter solidarischer Verantwortung des Vorstandes zu verwalten. Für die Verbindlichkeiten der Clique haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Art. 8

Statuten

Statutenänderungen können von einer ordentlichen GV oder an einer ausserordentlichen GV vorgenommen werden. Sie erfordern 2/3 Stimmen aller Anwesenden um als Beschluss der Versammlung zu gelten.

Art. 9

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von GV zu GV.

Art. 10

Auflösung

Ist die Clique in Auflösung begriffen, ohne dass sich 5 Personen finden die Clique zu halten, so sollen allfällig vorhandene Vermögenswerte einer Gemeinnützigen Organisation nach Wahl zugewiesen werden.

Art. 11

Schlussbestimmungen

Mit Annahme der gegenwärtigen Statuten, treten alle früheren Statuten, sowie Protokollbeschlüsse ausser Kraft. In Fällen die nicht statutarisch festgelegt sind, treten die entsprechenden Artikel des schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die des Obligationenrechtes in Funktion.

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand der ABC ausgearbeitet, der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2024 vorgelegt und von der Versammlung genehmigt. Diese Statuten treten ab 01. Juli 2024 in Kraft.

Basel, am 10. Juni 2024

Der Obmann:
Marc Emmenegger

Der Kassier:
Jan Frutig

Der Aktuar:
Stefan Ribl

Materialverwalter:
Marino Meneghello